

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 24.10.2024

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 24. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Tauberbischofsheim vom 30.11.2011, zuletzt geändert am 23.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Beitragssatz

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeiträge für den

- | | |
|--|---|
| 1. öffentlichen Abwasserkanal | 5,60 € / m ² Nutzungsfläche (§ 25) |
| 2. mechanischen und biologischen Teil
des Klärwerks mit Schlammbehandlung | 1,35 € / m ² Nutzungsfläche (§ 25) |
| 3. chemischen Teil des Klärwerks | 0,00 € / m ² Nutzungsfläche (§25) |

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeiträge für den

- | | |
|--|---|
| 1. mechanischen und biologischen Teil
des Klärwerks mit Schlammbehandlung | 1,35 € / m ² Nutzungsfläche (§ 25) |
| 2. chemischen Teil des Klärwerks | 0,00 € / m ² Nutzungsfläche (§25) |

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 24.10.2024

Der Gemeinderat

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.